



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.781/5-V/6/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Bewilligung GESETZENTWURF	
Zl. <u>56</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum:	<u>1. OKT. 1997</u>
Verteilt	<u>2.10.97</u> ✓

Attlmayr

2475

St. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

29. September 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5

A-1014 WIEN

Attlmayr

2475

GZ 7836/1-9c/97
vom 25. Juli 1997

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften

Der mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zur Promulgationsklausel:

Nach dem Titel des Bundesgesetzes wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat
hat beschlossen:“ einzufügen (Richtlinie 106 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Titel:

Der Ausdruck „religiöse Bekenntnisgemeinschaften“ trägt deren Selbstverständnis
nicht Rechnung und kann daher als Indiz einer gleichheitswidrigen Diskriminierung
gegenüber anderen Religionsgesellschaften aufgefaßt werden.

Zum § 9:

Anstelle des Wortes „Grundsatzvoraussetzung“ müßte wohl richtigerweise
„Grundvoraussetzung“ eingefügt werden.

Der § 9 Z 2 des Entwurfes sieht eine Mindestanzahl von mindestens 2 v.T. der
Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung (circa 14.000 Mitglieder) vor.
Zwar muß nach Art. 9 EMRK die Religion identifizierbar sein (vgl. Frowein/Peukert;
Die Europäische Menschenrechtskommission, 2. Aufl., 370), was auch eine gewisse
Mitgliederanzahl einschließen dürfte, jedoch erscheint diese erhebliche quantitative
Barriere im Hinblick darauf, daß auch einige anerkannte Religionsgesellschaften
deutlich geringere Mitgliederzahlen aufweisen, sachlich nicht gerechtfertigt.

Der § 9 des Entwurfes modifiziert und determiniert das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1974, hinsichtlich der Voraussetzungen zum Anerkennungsverfahren. Da der Zugang zum Anerkennungsverfahren von eminenter Bedeutung ist, wäre zu erwägen, ob nicht dieses Gesetz neu erlassen werden sollte. Andernfalls liegt eine lex fugitiva vor, da die gegenständliche Novelle zum Anerkennungs-gesetz im Titel des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht deklariert ist.

4.) Zum § 10:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der vorliegende Gesetzesentwurf auf laufende Verfahren Anwendung findet. Zwar sieht das B-VG kein allgemeines Verbot rückwirkender Gesetze, d.h. solche Gesetze, die an Sachverhalte anknüpfen, die sich vor Erlassung des Gesetzes ereignet haben, vor (Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 8. Aufl., Rz. 494), jedoch besteht - abgesehen von Art. 7 Abs. 1 EMRK - auch hierfür die Schranke des Gleichheitsgrundsatzes. In besonderen Fällen kann nämlich die Rückwirkung eines Gesetzes wegen der damit verbundenen vertrauensverletzenden Wirkung gleichheitswidrig sein (vgl. Walter/Mayer, a.a.O., Rz. 494 und die dort angegebenen Nachweise). Im gegebenen Fall würde diese Bestimmung in laufende Verfahren eingreifen und die diesbezüglichen Anträge auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft ex lege in eine Anzeige gemäß § 3 des Entwurfes umdeuten. Da mit der Anerkennung von Religionsgesellschaften nach dem Gesetz über die Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1974, eine rechtliche Besserstellung verbunden wäre (vgl. § 2 leg.cit.), würde der rückwirkende Eingriff des § 10 des Entwurfes in die laufenden Verfahren die Rechtsposition der jeweiligen Antragsteller verschlechtern. Ein solches Vorgehen würde somit die Normadressaten in ihrem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuschen, was im Lichte der am Steuerrecht entwickelten Judikatur des VfGH zum Vertrauensschutz (vgl. Thienel, Vertrauensschutz und Verfassungsrecht, 25; Öhlinger, Verfassungsrecht, 2. Aufl., 275) gleichheitsrechtlich problematisch wäre (vgl. VfSlg. 12.416/1990; 12.186/1989; Walter/Mayer, a.a.O., Rz. 1350/2).

29. September 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

